

**Regelung für die Nichtregierungsorganisationen (NGO), die am
Woodstock Festival Polen 2011 in Küstrin an der Oder teilnehmen.
Das Festival wird von der Stiftung Große Orchester der Feiertagshilfe (Fundacja Wielka
Orkiestra Świątecznej Pomocy) veranstaltet.**

1. Die Nichtregierungsorganisationen: Vereine, Stiftungen, Religions- und Glaubensgemeinschaften, weiter NGO genannt, dürfen am Woodstock Festival Polen 2010 teilnehmen unter der Bedingung, dass sie früher eine Einladung von der Stiftung WOSP erhalten und ihre Tätigkeitsgrundsätze während des Festivals genau bestimmen. Die NGO muss auch der Stiftung das Projekt ihres Standes und aller Infomaterialien, die zu verteilen sind darstellen. Das Festival ist eine von der Stiftung gebildete Plattform von Gedankenaustausch, Philosophie und eine Darstellung verschiedener, dem geltenden Rechtsstand entsprechenden Weltanschauungen.
2. Die NGO, die die Einladung angenommen hatte, ist dazu verpflichtet, dem Veranstalter das Programm ihrer Tätigkeit vor dem Festival zu liefern und nach dem Festival die Ergebnisse ihrer Teilnahme samt Fotomaterial zu den Marketingzwecken von Stiftung WOSP zu liefern.
3. Die NGO bezahlt selbst sämtliche Kosten ihrer Teilnahme am Woodstock Festival Polen 2009. Das heißt, z.B. dass die NGO, die auf dem Festival einen Stand oder ein Zelt aufbaut, trägt selbst sämtliche damit verbundene Kosten (Ausstattung, Wasser etc.).
4. Die NGO darf weder den Platz für den Stand an andere Organisationen abtreten noch einen Gesamtstand mit anderen Organisationen zusammenbilden, ohne es mit der Stiftung WOSP früher verabredet zu haben.
5. Die NGO verpflichtet sich dazu, sich an alle Sicherheitsvorschriften zu halten (Arbeitsschutz, Feuerschutz, Hygieneinspektion u.a.).
Das Verteilen von den kostenlosen Lebensmitteln muss früher mit dem Veranstalter vereinbart werden und laut den Regeln geführt werden, die der aktuellen Regelung für Händlerstände und für Imbissstände entsprechen.
6. Der Stand einer NGO muss sichtbar und nach eigenem Projekt markiert werden. Der Stand muss aber der Farbgebung und der Ästhetik des Festivals entsprechen und einen zusätzlichen Charakter dem Festival angeben.
7. Für jede kommerzielle Handlung (Verkauf von T-Shirts, Gadgets etc.) ist eine getrennte Genehmigung des Veranstalters nötig.
8. Die Genehmigung der kommerziellen Tätigkeit ist mit einer Gebühr i.H.v. 1.000 netto Zloty und mit Darstellung des detaillierten Angebots verbunden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Verkauf im ganzen oder teilweise nicht zu genehmigen.
9. Die Organisation, die gemäß Punkt 7 dieser Regelung die Genehmigung der kommerziellen Tätigkeit erhalten hat, ist dazu verpflichtet folgende Gegenstände nicht zu verkaufen: Lebensmittel, Getränke, Genussmittel, Alkohol, Tabakwaren, Rauschmittel, chemische Mittel, Baumittel (besonders Klebstoffe), Sprengstoffe, Gasflaschen, Gadgets, die Kennzeichen des veranstalteten Festivals haben, Waren, die Gesundheit und Leben schädigen können, d.h. solchen, die zur Lösung von eventuellen Konfliktsituationen dienen könnten und

die im Falle von Schlägereien, Gegenstände, die Kennzeichen vom veranstalteten Festival tragen.

10. Die Organisation, die gemäß Punkt 7 dieser Regelung die Genehmigung der kommerziellen Tätigkeit erhalten hat, ist dazu verpflichtet folgende Gegenstände weder zu verwenden noch zu veröffentlichen noch zu verkaufen: jegliche Gegenstände, die den Verlauf und die Aufnahme der Konzerte stören können (Trompeten, Sirenen, Vuvuzelas o.ä.)
11. Die Organisation, die gemäß Punkt 7 dieser Regelung die Genehmigung der kommerziellen Tätigkeit erhalten hat, ist dazu verpflichtet keine Waren mit gesetzlich geschützten Markenzeichen (Imitationen der bekannten Marken) zu verkaufen und zu veröffentlichen.
12. Falls der Ordnungsdienst bzw. der Veranstalter irgendwelche von den in Punkten 9-11 genannten Waren auf dem Stand finden, werden diese Waren beschlagnahmt ohne Aufwandsentschädigung und der Stand wird geschlossen werden.
13. Während der Ausführung von Tätigkeiten sind die Mitglieder einer NGO dazu verpflichtet, das Verbot zu beachten: das Alkohol oder die Genussmittel zu genießen oder zu verbreiten.
14. Die NGO verpflichtet sich dazu, sich an alle Anweisungen von dem Ordnungsdienst und vom Veranstalter des Festivals zu halten.
15. Die NGO verpflichtet sich dazu, die Umgebung ihres Standes nach der Beendung des Festivals zu reinigen.
16. Die NGO wird spätestens bis zum Dienstag (2. August 2011) den vom Veranstalter zugeteilten Standplatz abnehmen. Die den Standplatz abnehmende Person verpflichtet sich dazu, diese Regelung zu beachten, indem diese Person ein Exemplar von der Regelung unterzeichnet.
17. Falls die NGO diese Regelung (oder andere Regelungen, die während des Festivals in Kraft sind) gravierend bricht, wird sie ohne Aufwandsentschädigung vom Festivalgelände sofort geräumt. Die NGO darf keinen Widerspruch gegen die Entscheidung des Veranstalters einlegen.
18. Die NGO, die eine Einladung zur Teilnahme am Festival nicht erhalten hatte und führt trotzdem ihre Tätigkeit auf dem Festival aus, wird wie eine Organisation, die gegen die Festivalordnung stößt betrachtet.
19. Diese Regelung wird auf der Webseite des Veranstalters veröffentlicht.